



AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG
Präsidialabteilung II/EG-Referat

Zahl: 1437/244

5/SN - 238/ME
A-6010 Innsbruck, am 16. Okt. 1992
Landhaus
Fax: (0512) 508177
Tel: (0512) 508-153
DVR: 0059463
Sachbearbeiter: Dr. Wolf

An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie
Sektion V

Untere Donaustraße 11
1020 Wien

Stellungnahme

Telexfax	
14 P 02	
Datum: 24.11.1992	
Von: 1. Dez. 1992 Wof	

Betreff: Entwurf einer Novelle zum Abfallwirtschaftsgesetz;
Stellungnahme

zu Zahl 08 5550/22-V/4/92-Ge vom 18.09.1992

Zum übersandten Entwurf einer Novelle zum Abfallwirtschaftsgesetz wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Z. 1 (§ 1 Abs. 2 Z. 4):

Gegen die Normierung eines derartigen Grundsatzes besteht grundsätzlich kein Einwand. Es sollte allerdings zumindest in den Erläuterungen darauf verwiesen werden, daß dieser - auf Grund der Bedarfskompetenz des Bundesgesetzgebers - auch die Länder bindende Grundsatz nicht in der Weise zu verstehen ist, daß weitergehende Regelungen über zwingende Entsorgungsbereiche, wie sie etwa das Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz, LGB1.Nr. 50/1990, kennt, dadurch ausgeschlossen sind. Auf die Bestimmungen der §§ 5 Abs. 1 lit. c, 12 Abs. 1 und 14 Abs. 2 lit. c leg.cit. wird ausdrücklich hingewiesen. Ein Widerspruch zur einschlägigen Ratsrichtlinie der EG besteht nicht, vielmehr wird damit im Interesse

- 2 -

einer bestmöglichen Abfallwirtschaft eine über die Mindestanforderungen hinausgehende Regelung getroffen.

Eine Bedarfskompetenz des Bundes für eine über die Normierung eines entsprechenden Grundsatzes hinausgehende Regelung scheint jedenfalls nur für eine Regelung der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen, wie sie nach den Erläuterungen intendiert ist, denkbar.

In legislativer Hinsicht scheint die Wendung "die am geeignetsten sind, um ein hohes Niveau des Gesundheits- und Umweltschutzes zu gewährleisten" ungünstig. Es wird etwa folgende Textierung vorschlagen: "... zu behandeln, die den Zielen der Abfallwirtschaft nach Abs. 1 bestmöglich entsprechen".

Zu Z. 5 (§ 15 Abs. 9):

Auf Grund der Z. 1 scheint nicht klar, ob auch Abfallsammler nach Abs. 11 erfaßt sein sollen. Hinsichtlich der Z. 2 scheint dagegen unklar, ob sich die Überprüfungspflicht nur auf nach dem Abfallwirtschaftsgesetz genehmigte Anlagen oder auch auf ausschließlich der GewO 1973 unterliegende Anlagen bezieht. Hier sollten entsprechende Klarstellungen erfolgen.

Die den Landeshauptmann nunmehr treffenden Überprüfungspflichten werden schließlich einen erhöhten Personal- und Sachaufwand im Bereich der Ämter der Landesregierungen verursachen, auf den in den Erläuterungen in keiner Weise eingegangen wird. Tirol behält es sich jedenfalls vor, daraus Forderungen im Rahmen der Finanzausgleichsverhandlungen abzuleiten.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

an das Büro des Föderalismusministers

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.: *Pamius d.*